

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 164/11 B

L 9 U 285/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 286/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft Fragen zu den Voraussetzungen eines Unfallereignisses (fortdauernder Angriff), zum inneren Zusammenhang sowie schließlich zum Zeitpunkt von Beginn und Ende eines Wegeunfalls auf. Er legt aber nicht in der gebotenen Weise dar, dass die aufgeworfenen Fragen klärungsfähig sind. Er hat selbst dargetan, dass das LSG einen Arbeitsunfall nach Maßgabe des § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII abgelehnt hat, da das geltend gemachte Ereignis beim Kläger nicht zu einem Gesundheitserstschaden geführt habe. Dass und aus welchen Gründen die vom Kläger bezeichneten Fragen in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig sind, obwohl das LSG einen Gesundheitserstschaden nicht festgestellt hat, wird aber nicht näher erläutert. Vielmehr wird ausgeführt, dass der Kläger - entgegen der Annahme des LSG - einen Gesundheitsschaden annimmt. Dass und weshalb auch das BSG in einem Revisionsverfahren davon ausgehen könnte, dass diese tatbestandliche Voraussetzung des Arbeitsunfalls gegeben ist, hat der Kläger aber nicht aufgezeigt.
- 3 Soweit der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde eine Divergenz rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist auch diese nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Zwar hat er abstrakt-generelle Rechtssätze aus Entscheidungen des BSG herausgearbeitet, er hat ua diesen aber keine abstrakt-generellen Rechtssätze aus dem Urteil des LSG gegenübergestellt und nicht erläutert, dass und inwieweit diese von denjenigen des BSG abweichen.
- 4 Die Rüge mangelnder Sachaufklärung (*Verletzung des § 103 SGG*) ist vom Kläger erhoben, aber ebenfalls nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden. Er führt lediglich an, was das LSG alles noch hätte ermitteln können oder - aus seiner Sicht - müssen. Er führt aber keinen von ihm gestellten und aufrechterhaltenen Beweis Antrag an, dem das LSG nicht gefolgt wäre (*vgl zu diesem Erfordernis § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 5 Die (behauptete) inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

